

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Chemistry: Materials, Engineering and Sustainability vom 22. Januar 2025

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Practical Research Training (Praktikum) gemäß § 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Master-Studiengang absolvieren. ²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Chemistry: Materials, Engineering and Sustainability.

2. Sinn und Zweck des Praktikums

¹Das Praktikum mit einer Dauer von 18 zusammenhängenden Wochen ist ein Pflichtpraktikum und dient der Anwendung, Ergänzung, Vertiefung sowie Erweiterung des gelernten Stoffes in einem für die materialchemische bzw. verfahrenstechnische Forschungspraxis typischen Umfeld.

²Die Studierenden haben im Praktikum die Möglichkeit, unter Nutzung der Infrastruktur externer Forschungseinrichtungen neue Methoden und Technologien, die an der BTU nicht zur Verfügung stehen, kennen zu lernen und zu nutzen. ³Darüber hinaus können die Studierenden erste Kontakte im Sinne einer wissenschaftlichen oder beruflichen Vernetzung knüpfen.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

¹Die Suche nach einem Praktikumsplatz obliegt den Studierenden. ²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BTU vermitteln keine Praktikumsplätze, können aber beratend wirken. ³Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ein Projektthema vergeben, das an der BTU unter forschungspraxisnahen Bedingungen bearbeitet wird.

4. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

¹Das Praktikum ist von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer im Bereich Materialchemie bzw. Verfahrenstechnik und Werkstoffe an der BTU (Fakultät 2 bzw. 3) zu betreuen und von einer Mentorin oder einem Mentor in der betreffenden Einrichtung zu leiten. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

5. Abschlussarbeit und Beurteilung

¹Über das Praktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen und in einer

hochschulöffentlichen Präsentation vorzustellen.

²Praktikum, Abschlussarbeit und Präsentation werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam beurteilt.

³Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.

6. Nachweis und Anerkennung

- (1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Praktikumeinrichtung auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.
- (2) ¹Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der eine natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen in einem für das Themengebiet einschlägigen wissenschaftlichen Form darstellt, diskutiert und ausgewertet. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen der Praktikumeinrichtung zu berücksichtigen und diesbezügliche Maßnahmen bereits vor Beginn des Praktikums zu vereinbaren.
- (3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:
 - formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikelnummer, Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
 - Abschlussarbeit
 - Nachweis über Beurteilung der Abschlussarbeit sowie der Präsentation
 - Praktikumsbescheinigungen im Original.
- (4) Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer entscheiden, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.
- (5) Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

7. Entscheidungsbefugnis

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung